IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 31. Oktober 2017

Nr. 2017/1806

Beschwerdeentscheid: Gemeindeversammlungsbeschluss der Einwohnergemeinde Rodersdorf vom 16. März 2017 in Sachen Genehmigung des räumlichen Leitbilds 2016 - 2030

---

1. Ausgangslage

1.1 Vorgeschichte

Am 16. März 2017 fand in der Einwohnergemeinde Rodersdorf eine Gemeindeversammlung statt. Zum Traktandum 3 «Genehmigung des Räumlichen Leitbilds 2016 - 2030» stellte der Gemeinderat gemäss Einladung zur Gemeindeversammlung folgende an seiner Sitzung vom 22. Februar 2017 beschlossene Anträge:

a. «Der Gemeinderat beantragt, die Ziele des Räumlichen Leitbilds 2016 - 2030 zu genehmigen».

b. «Der Gemeinderat beantragt, die raumplanerisch relevanten Ziele im Räumlichen Leitbild als behördenverbindlich (BV) einzustufen».

Anlässlich der Gemeindeversammlung sorgte die Thematik der Behördenverbindlichkeit für eine rege Diskussion. Streitpunkt war insbesondere die Frage, ob wie beantragt die raumplanerisch relevanten Ziele als behördenverbindlich einzustufen seien oder ob alle Ziele behördenverbindlich erklärt werden müssten. Raphael Gutzwiller stellte den Antrag, das räumliche Leitbild zur Abklärung der Behördenverbindlichkeit nochmals an den Gemeinderat zurückzuweisen, da es sehr wohl relevant sei, über was man abstimme. Sonja Seeholzer stellte den Antrag, das (gesamte) räumliche Leitbild als behördenverbindlich zu erklären. Demgegenüber äusserte Roland Matthes Bedenken, dass 91% der Stimmberechtigten ebenfalls an der Versammlung hätten teilnehmen können und ein Teil davon vermutlich mit der traktandierten Vorlage einverstanden gewesen und deshalb abwesend sei. Er stelle deshalb den Antrag auf eine Urnenabstimmung für den Fall, dass das Leitbild als Ganzes behördenverbindlich erklärt werden sollte.

Es kam zu folgende Abstimmungen:

a. Die Gemeindeversammlung genehmigte die Ziele des räumlichen Leitbildes 2016 - 2030 mit grossem Mehr bei sechs Gegenstimmen.

b. Die Gemeindeversammlung lehnte den Antrag des Gemeinderates, die raumplanerisch relevanten Ziele des räumlichen Leitbilds 2016 - 2030 als behördenverbindlich einzustufen, mit 29 zu 61 Stimmen ab.

c. Die Gemeindeversammlung nahm den Antrag Seeholzer, alle Ziele des räumlichen Leitbildes 2016 - 2030 als behördenverbindlich einzustufen, mit 63 zu 25 Stimmen an.

Die von Roland Matthes daraufhin verlangte Urnenabstimmung wurde zufolge der bereits erfolgten Abstimmung als nicht mehr möglich erachtet.

1.2 Beschwerde

Mit Eingabe vom 25. März 2017 erhoben Roland Matthes, Raphael Gutzwiller, Heinz Baumann und Heinz Frömelt, alle Rodersdorf (nachfolgend Beschwerdeführer), Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Solothurn und stellten folgende Anträge:

> a. Der Beschluss der Gemeindeversammlung Rodersdorf vom 16. März 2017 zu Traktandum 3 «Genehmigung des Räumlichen Leitbilds 2016 - 2030», sei aufzuheben.
>
> b. Eventualiter sei festzustellen, dass die Versammlungsleitende (Gemeindepräsidentin) den Antrag des Beschwerdeführers Roland Matthes auf obligatorische Urnenabstimmung zu Traktandum 3 zwar entgegengenommen, die zugehörige Abstimmung im Plenum aber zu Unrecht verweigert habe und demzufolge eine Wiederholung und rechtmässige Durchführung der Gemeindeversammlung (zu diesem Traktandum) anzuordnen sei.
>
> c. Eventualiter sei festzustellen, dass die Änderung der Vorlage zum räumlichen Leitbild 2016 - 2030 gegenüber der in der Einladung zur Gemeindeversammlung abgedruckten Version (Deklaration aller Ziele als behördenverbindlich) und deren Annahme durch die Gemeindeversammlung unter Angaben von wesentlich falschen Informationen erfolgt sei und demzufolge eine Wiederholung und rechtmässige Durchführung der Gemeindeversammlung (zu diesem Traktandum) anzuordnen sei.
>
> d. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Einwohnergemeinde Rodersdorf.

Zur Begründung führen die Beschwerdeführer im Wesentlichen aus, eine zwingende Klassierung aller Ziele als behördenverbindlich könne schon deshalb nicht abgeleitet werden, weil das Leitbild im Vorlauf der einberufenen Gemeindeversammlung gar nie dem kantonalen Amt für Raumplanung zur Prüfung vorgelegt worden sei und eine entsprechende kausale Aussage auch nie vom Amt für Raumplanung gemacht worden sei. Zudem dürfte eine derartige Änderung der ursprünglichen Vorlage einen massgeblichen Einfluss auf den «potenziellen» Abstimmungswillen der stimmberechtigten Personen in Rodersdorf gehabt haben, zumal der in der Einladung zur Gemeindeversammlung abgedruckte Antrag zum Leitbild womöglich Stimmbürger/innen abgehalten habe, an der Gemeindeversammlung teilzunehmen, da sie mit der vorliegenden Form der reduzierten Behördenverbindlichkeiten (anfänglich) einverstanden waren. Denn hätte der Gemeinderat in seiner Einladung zur Gemeindeversammlung alle Punkte behördenverbindlich erklärt, hätten einige politische Parteien in Rodersdorf ihre Empfehlungen vorgängig wohl anders formuliert und Ablehnung beantragt.

Nachdem der Antrag gestellt worden sei, sämtliche Ziele behördenverbindlich zu erklären, habe Beschwerdeführer Matthes darauf hingewiesen, dass aufgrund einer derart wesentlichen Änderung der Vorlage jedem Einwohner das Recht zustehen müsse, über die Vorlage abstimmen zu können. Er habe den Antrag auf Urnenabstimmung gestellt, für den Fall, dass alle Ziele des Leitbildes behördenverbindlich erklärt werden würden. Nachdem der Antrag, sämtliche Ziele behördenverbindlich zu erklären, angenommen worden war, habe die Versammlungsleitende auf eine Abstimmung zum Antrag Matthes verzichtet, mit der Begründung, dass eine solche Abstimmung nicht mehr durchgeführt werden könne, da der Souverän über das Geschäft bereits entschieden habe. Die Beschwerdeführenden sind der Ansicht, dass die Reihenfolge, mit welcher diese zwei Anträge zur Abstimmung unterbreitet wurden, nicht zum Nachteil der Interessen des Antragstellers Matthes hätte verwendet werden dürfen. Es wird geltend gemacht, die Versammlungsleitende hätte - sofern eine nachträgliche Abstimmung betreffend Urnenabstimmung tatsächlich nicht mehr hätte erfolgen können - die Reihenfolge der Unterbreitung der Anträge abändern müssen.

1.3 Vernehmlassung

Mit Eingabe vom 12. Mai 2017 nahm der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Rodersdorf zu der Beschwerde Stellung und verlangte sinngemäss deren Abweisung. Gemäss § 9 Abs. 4 lit. a des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1) verabschiede die Gemeindeversammlung das Leitbild. Alle Leitbildziele seien durch die Gemeindeversammlung in der ersten Abstimmung auf Antrag des Gemeinderates genehmigt worden. Die politischen Rechte seien gewahrt worden, der Beschluss sei rechtmässig. Gemäss § 9 Abs. 4 lit. a PBG gäbe es keine aus dem Leitbild einzeln herausgegriffenen Grundsatzbeschlüsse mehr. Das Leitbild sei von der Planungsbehörde als Ganzes bei der Nutzungsplanung zu berücksichtigen. Die Stimmberechtigten seien über die integrale Behördenverbindlichkeit aufgeklärt worden. Somit wären keine weiteren Abstimmungen zur Behördenverbindlichkeit nötig gewesen. Trotzdem habe man zunächst über den Antrag des Gesamtgemeinderates «eine Auswahl von raumplanerisch relevanten Zielen als behördenverbindlich einzustufen» abstimmen lassen. Dieser Antrag sei abgelehnt worden. Demgegenüber sei der Antrag Seeholzer, alle Ziele des räumlichen Leitbildes 2016 - 2030 als behördenverbindlich einzustufen, angenommen worden. Die an der Erarbeitung des Leitbildes Teilnehmenden (darunter auch die Beschwerdeführer) wie auch die Einwohnerinnen und Einwohner, denen öffentliche Einsicht in das aufgeschaltete räumliche Leitbild gewährt worden sei, hätten von Beginn an von einer rechtmässigen Behördenverbindlichkeit aller Ziele ausgehen müssen, da es auf § 9 Abs. 4 lit. a PBG verwies. Die Vorlage mit Unterteilung in behördenverbindliche und nicht behördenverbindliche Zielvorgaben als zusätzlicher Antrag an die Gemeindeversammlung sei erst an der 3. Lesung im Gemeinderat vom 22. Februar 2017 aufgrund des Antrages von Beschwerdeführer Matthes beschlossen worden. An der Gemeindeversammlung seien die Teilnehmenden vor der Genehmigung der Leitbildziele aufgeklärt worden, dass eine «Teilbehördenverbindlichkeit» nicht möglich sei, so dass keine der Abstimmungen unter falschen Vorgaben gemacht worden sei.

Auf die weiteren Vorbringen der Parteien wird - sofern rechtlich relevant - in den Erwägungen eingegangen. Im Übrigen wird auf die Akten verwiesen.

2. Erwägungen

2.1 Eintreten

Nach § 199 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) kann, wer stimmberechtigt ist oder wer von einem Beschluss besonders berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat, beim Regierungsrat Beschwerde erheben gegen die von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung oder an der Urne gefassten Beschlüsse. Nach § 202 Abs. 1 GG sind Beschwerden innert 10 Tagen einzureichen. Nach Abs. 2 beginnt die Beschwerdefrist, wenn ein Stimmberechtigter oder eine Stimmberechtigte gegen einen Beschluss der Gesamtheit der Stimmberechtigten Beschwerde erheben will, an dem der Gemeindeversammlung folgenden Tag.

Die Beschwerdeführer sind Stimmberechtigte der Einwohnergemeinde Rodersdorf und somit grundsätzlich zur Beschwerde legitimiert. Die Beschwerde wurde frist- und formgerecht eingereicht. Auf die Beschwerde ist einzutreten.

2.2 Überprüfungsbefugnis

Mit der Beschwerde können Verfahrensmängel jeder Art, unrichtige oder unvollständige Feststellungen des Sachverhaltes, Unangemessenheit, unrichtige Rechtsanwendung, Verweigerung des rechtlichen Gehörs und sonstige Umstände geltend gemacht werden, die geeignet erscheinen, die Aufhebung oder Abänderung der angefochtenen Verfügung oder des angefochtenen Entscheides oder den Erlass eines Verwaltungsaktes zu begründen (vgl. § 30 Abs. 1 des Verwal-

tungsrechtspflegegesetzes vom 15. November 1970, VRG; BGS 124.11). Die Rüge der Unangemessenheit entfällt bei letztinstanzlichen Verfügungen oder Entscheiden der Gemeinden, die im Rahmen der Gemeindeautonomie ergehen (vgl. § 30 Abs. 2 VRG).

2.3 Inhaltliches

2.3.1 Behördenverbindlichkeit des Leitbildes

Aus den Akten ist ersichtlich, dass hinsichtlich der Behördenverbindlichkeit des Leitbildes Klärungsbedarf besteht. In der Botschaft des Regierungsrates vom 19. September 2006 zur Änderung des Planungs- und Baugesetzes (Botschaft; Regierungsratsbeschluss Nr. 2006/1727) wird zur Änderung von § 9 Abs. 3 und 4 folgendes ausgeführt: «Die bisherige Bestimmung von Absatz 3 (2. Satz) [welcher lautete: *Die Gemeindeversammlung beziehungsweise das Gemeindeparlament kann solche Grundsatzbeschlüsse als behördenverbindlich erklären.*] hat in der Praxis zu Schwierigkeiten geführt, insbesondere weil politisch motivierte Gemeindeversammlungen den Begriff des «Grundsatzbeschlusses» zuweilen sehr extensiv auslegten und in die gesetzlich verankerte Planungshoheit des Gemeinderates eingriffen. Beschlüsse über die Breite einer bestimmten Strasse oder die Planung eines Trottoirs können ebenso wenig Grundsatzbeschlüsse darstellen wie die Forderung nach Begrünung bestimmter Zonen. Das sind Kompetenzen der Exekutive. Vielmehr sollte es um grundsätzliche Aussagen zur Entwicklung der Gemeinde gehen: Aussagen über das beabsichtigte Wachstum im Rahmen der Vorgaben des kantonalen Richtplanes, wie sich die Gemeinde strukturell (Industrie, Gewerbe, Dienstleistungen) entwickeln soll oder welche Bedürfnisse z.B. für welche Bevölkerungsstrukturen abgedeckt werden sollen. Die Konzeption des Gesetzes ist neu folgende: Im breit durch eine Mitwirkung abgestützten Verfahren erlässt die Gemeindeversammlung ein Leitbild, welches sich über die Grundzüge der angestrebten räumlichen Ordnung der Gemeinde äussert. Es gibt keine aus dem Leitbild separaten extrahierten Grundsatzbeschlüsse mehr, welche unmittelbar wirken; das Leitbild ist von der Planungsbehörde insgesamt bei der Nutzungsplanung zu berücksichtigen. Das Leitbild enthält eher generelle Aussagen zur räumlichen Entwicklung, welche der Gemeinderat konkret umzusetzen hat».

Festzuhalten ist somit, dass die Gemeindeversammlung über das Leitbild als Ganzes abzustimmen hat. Eine Auswahl einzelner behördenverbindlicher Ziele kann nicht (mehr) vorgenommen werden. Raumplanerisch nicht relevante Ziele sind bei der kommenden Ortsplanungsrevision ohnehin unbedeutend, während sämtliche raumplanerisch relevanten Ziele bei der Ortsplanung gemäss § 9 Abs. 4 lit. a PBG zu berücksichtigen sind. Eine Unterscheidung, wie sie vorliegend vor der Gemeindeversammlung vorgenommen wurde, ist demzufolge nicht zulässig. Bloss nebenbei erwähnt sei, dass die Einteilung in behördenverbindliche und nicht behördenverbindliche Ziele teilweise willkürlich anmutet. So ist beispielsweise nicht ersichtlich, weshalb das Ziel unter Ziffer 1.2 «Die Alterspyramide soll den Konturen des schweizerischen Gesamtbildes entsprechen» behördenverbindlich sein soll, das gleich darauf folgende Ziel unter Ziffer 1.3 «Durch Zuwanderung junger Leute/junger Familien soll der Anteil der Zwei- bis Vierzigjährigen angehoben werden» jedoch als nicht behördenverbindlich taxiert wurde, obwohl beide Ziele die Massnahme «Förderung von geeignetem Wohnraum […]» gemein haben.

Eine Behördenverbindlichkeit, wie sie früher für einzelne Ziele statuiert werden konnte (Grundsatzbeschlüsse), existiert heute also nicht mehr. Das räumliche Leitbild wird als Ganzes verabschiedet. Dies bedeutet nun aber nicht, dass sämtliche Ziele bei der Ortsplanungsrevision zwingend umzusetzen wären. Das wäre infolge dessen, dass die Ziele nur die grundsätzliche Stossrichtung vorzugeben haben und oftmals eher den Charakter eines Wunsches aufweisen, auch gar nicht möglich. Der Gemeinderat als Planungsbehörde hat das räumliche Leitbild bei der kommenden Ortsplanungsrevision lediglich - aber immerhin - zu berücksichtigen, was bedeutet, dass das räumliche Leitbild bloss ein Element darstellt, welches im Rahmen der §§ 1 und 4 PBG zu beachten ist (§ 9 Abs. 4 PBG). Der Gemeinderat kann somit bei der Ortsplanung in begründeten Fällen von den Zielvorgaben des räumlichen Leitbildes abweichen. Nur dies ist im Übrigen mit § 9 Abs. 2 PBG vereinbar, wonach der Gemeinderat - und nicht die Gemeindeversammlung -

Planungsbehörde ist. Mit dem räumlichen Leitbild werden lediglich die Grundzüge festgelegt, gestützt auf welche der Gemeinderat alsdann die Ortsplanung weiterentwickelt. Sofern es sich bei den Zielen des Leitbildes folglich nicht um grundsätzliche Vorgaben handelt, sind sie ohnehin unbeachtlich, da sie in unzulässiger Weise in die Kompetenz des Gemeinderates eingreifen.

Mit Recht bringt die Gemeinde somit in ihrer Vernehmlassung vom 12. Mai 2017 vor, alle Leitbildziele (bzw. das Leitbild als Ganzes) seien durch die Gemeindeversammlung in der ersten Abstimmung auf Antrag des Gemeinderates genehmigt worden. Die beiden weiteren Abstimmungen betreffend die Behördenverbindlichkeit der Ziele des Leitbildes waren - wie die vorstehenden Ausführungen zeigen - obsolet. Eine Behördenverbindlichkeit, wie sie die Beschwerdeführer für einzelne Ziele des Leitbildes festlegen wollten, existiert nicht mehr und kann auch nicht für sämtliche Ziele bzw. das gesamte Leitbild statuiert werden. Der Streit darüber, ob lediglich eine Auswahl oder sämtliche Ziele des räumlichen Leitbildes behördenverbindlich sein sollen, ist somit müssig. Es kann lediglich - wie dies mit der ersten Abstimmung erfolgt ist - das räumliche Leitbild als Ganzes genehmigt werden. Daran ändert auch nichts, dass das Stimmvolk in der dritten Abstimmung sämtliche Ziele «behördenverbindlich» erklärt hat. Eine formelle Aufhebung dieser Abstimmung erübrigt sich deshalb, die vorliegende Relativierung genügt.

Es kann somit festgehalten werden, dass sämtliche Ziele des räumlichen Leitbildes zu berücksichtigen sind, sofern es sich um raumplanerisch relevante und grundsätzliche Vorgaben handelt.

2.3.2 Gemeindeversammlung

Mit der Einladung zur Gemeindeversammlung beantragte der Gemeinderat die Genehmigung der Ziele des räumlichen Leitbildes 2016 - 2030 sowie gewisse Ziele behördenverbindlich zu erklären. Nach § 42 Abs. 1 lit. a GG können Stimmberechtigte an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen. Die Stimmberechtigten erhalten durch die Traktanden auf der Einladung lediglich die Thematik vorgegeben und erfahren die dazugehörenden Anträge des Gemeinderates. Sie müssen aber damit rechnen, dass anlässlich der Gemeindeversammlung anderslautende Anträge zur traktandierten Thematik vorgebracht werden und zur Abstimmung gelangen. Der Argumentation der Beschwerdeführer, die Bevölkerung sei durch die Einladung «getäuscht» worden, kann somit nicht gefolgt werden. Vielmehr hätten sämtliche an der Thematik des räumlichen Leitbildes interessierten Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung teilnehmen müssen. Stimmbürger, welche der Gemeindeversammlung fernbleiben, riskieren, dass anderslautende Anträge angenommen werden. Eine allfällige Täuschung wäre ohnehin unbeachtlich, da eine solche lediglich die Thematik der Behördenverbindlichkeit beschlagen würde, welche - wie vorstehend ausgeführt wurde - nicht relevant ist. Die Genehmigung des Leitbildes an sich war - mit dem Hinweis «Genehmigungsinhalt des räumlichen Leitbildes sind dessen Ziele» sowie dem Verweis auf § 9 Abs. 4 lit. a PBG - ordentlich traktandiert. Das Leitbild wurde mit grossem Mehr bei sechs Gegenstimmen angenommen. Die fehlende Vorprüfung durch das Amt für Raumplanung hat darauf keinen Einfluss. Eine solche ist - im Gegensatz zu den Nutzungsplänen (§ 15 Abs. 1 PBG) - gesetzlich nicht vorgeschrieben. Das Amt für Raumplanung würde die Leitbilder ohnehin lediglich auf die Übereinstimmung mit der übergeordneten Planung hin überprüfen.

Hinsichtlich der vom Beschwerdeführer Matthes an der Gemeindeversammlung geforderten Urnenabstimmung, für den Fall, dass sämtliche Ziele des räumlichen Leitbildes behördenverbindlich erklärt werden würden, ist anzumerken, dass es tatsächlich wenig Sinn macht, zunächst über die Behördenverbindlichkeit abzustimmen, um danach festzustellen, dass eine Urnenabstimmung in der Sache nicht mehr möglich ist. Die Forderung, dass eine Schlussabstimmung an der Urne stattfinden soll (§ 51 GG), ist den Stimmbürgern vor der entsprechenden Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung zu unterbreiten. Insofern war aber bereits der Antrag falsch gestellt worden. Die beanstandete Reihenfolge entsprach nämlich dem ausdrücklichen Antrag des Beschwerdeführers Matthes.

Grundsätzlich sind verschiedene Anträge zu einem Sachgeschäft nach dem Schema «entweder-oder» zu bereinigen. Erst danach findet über die bereinigte Vorlage die Schlussabstimmung nach dem Schema «ja/nein» statt (vgl. hierzu die Ausführungen des Amtes für Gemeinden in der Broschüre «Gemeinderat - Führung, Verantwortung und Freude», S. 31 f., abrufbar unter: https://www.so.ch/verwaltung/volkswirtschaftsdepartement/amt-fuer-gemeinden/gemeinde-organisation/publikationen/gemeinderat/, welche ebenso für die Gemeindeversammlung gelten). Es ist vorliegend zumindest fraglich, ob nicht doch noch über den Antrag hätte abgestimmt werden können, zumal der Beschluss - sofern es sich dabei bereits um die Schlussabstimmung handelte - auch über einen Rückkommensantrag (§ 66 Abs. 2 GG) hätte aufgehoben werden können. Da aber kein solcher Antrag gestellt wurde und für das räumliche Leitbild ohnehin keine Behördenverbindlichkeit statuiert werden kann, ist darauf nicht näher einzugehen.

Die Genehmigung des Leitbildes an sich ist nach dem Gesagten nicht zu beanstanden.

2.3.3 Schlussfolgerung

Die Beschwerde erweist sich in sämtlichen Punkten als unbegründet. Sie ist vollumfänglich abzuweisen.

2.4 Kosten

Bei diesem Ausgang des Verfahrens haben die Beschwerdeführer die Kosten des Verfahrens von total Fr. 1'500.00 zu bezahlen. Diese sind mit dem geleisteten Kostenvorschuss in derselben Höhe zu verrechnen. Ausgangsgemäss haben die Beschwerdeführer keinen Anspruch auf Parteientschädigung.

3. Beschluss

3.1 Die Beschwerde von Roland Matthes, Raphael Gutzwiller, Heinz Baumann und Heinz Frömelt, alle Rodersdorf, vom 25. März 2017 wird abgewiesen.

3.2 Roland Matthes, Raphael Gutzwiller, Heinz Baumann und Heinz Frömelt haben die Kosten des Verfahrens von total Fr. 1'500.00 zu bezahlen. Diese werden mit dem geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe verrechnet.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Schweizerischen Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Kostenrechnung	**Roland Matthes, Raphael Gutzwiller, Heinz Baumann, Heinz Frömelt, alle 4118 Rodersdorf**	
Kostenvorschuss:	Fr. 1‘500.00	(Fr. 1‘500.00 von 1015004 auf 4210000 / 003 / 81087 umbuchen)
Verfahrenskosten inkl. Entscheidgebühr:	Fr. 1‘500.00	
	Fr. 0.00	

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst cs/sw (2)
Bau- und Justizdepartement, br (Beschwerde Nr. 2017/43)
Bau- und Justizdepartement/Debitorenbuchhaltung
Amt für Raumplanung
Amt für Finanzen (2), **zum Umbuchen**
Roland Matthes, Metzerlenstrasse 29, 4118 Rodersdorf **(Einschreiben)**
Raphael Gutzwiller, Ahornstrasse 8, 4118 Rodersdorf **(Einschreiben)**
Heinz Baumann, Leimenstrasse 54, 4118 Rodersdorf **(Einschreiben)**
Heinz Frömelt, Mariasteinstrasse 12, 4118 Rodersdorf **(Einschreiben)**
Einwohnergemeinde Rodersdorf, Leimenstrasse 2, 4118 Rodersdorf **(Einschreiben)**